

Ä

HANDBUCH DER MORAL

NEBST

ABRISS DER RECHTSPHILOSOPHIE

VON

DR. J. J. BAUMANN

ORD. PROF. DER PHILOSOPHIE AN DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1879.

Das Recht der Uebersetzung ist vorbehalten.

Vorwort.

Wenn ich im Voraus die Eigenthümlichkeiten dieses Handbuches der Moral nebst Abriss der Rechtsphilosophie hervorheben darf, so scheinen sie mir in Folgendem zu liegen. In der modernen Ethik sind zwei Hauptrichtungen neben einander hergegangen, von denen die eine die Moral als Entwicklungsgeschichte des menschlichen, insbesondere des geistigen Lebens behandelt, die andere in ihr die Wissenschaft von dem sieht, was sein soll. Die gegenwärtige Bearbeitung ist ein Versuch, beide Richtungen zu vereinigen. Diese Vereinigung ist möglich und nothwendig geworden durch die Theorie vom Willen, auf welche die neuere Psychologie ursprünglich von physiologischen Erwägungen aus hingeführt wurde, welche Theorie aber ganz allgemein von allem Willen gültig ist. Von dieser Theorie des Willens aus drängte sich auch die Möglichkeit auf, die inhaltlichen Gegensätze der Moralsysteme auszugleichen, welche sich als Betonung des sinnlichen Lebens, als Betonung der intellectuellen und technischen Fähigkeiten, als Betonung der Hingebung an Andere bisher gegenüberstanden, und diese Gegensätze so auszugleichen, dass der letztere Grundgedanke bei aller Durchdringung mit dem wesentlichen Gehalt der beiden ersten der leitende bleibt. Dass hierbei, wo es sich um Beurtheilung bisheriger Moral handelte, nicht bloß auf die europäische, sondern auch auf die muhammedanische, indische, chinesische und die Naturvölker geachtet ist, sollte heutzutage selbstverständlich sein. Von der richtigen Willentheorie aus traten ferner die Gesetze der Ausbildung des Willens, also auch der moralischen Charakterbildung, in helles Licht. Da Moral erst ist, was sie sein muss, wenn sie nicht bloß sagt, was geschehen soll, sondern auch die Kräfte nachweist, wodurch es geschehen kann, und die Art und Weise lehrt, diese Kräfte zu wecken und zu steigern, so ist durchgängig auf die Weckung und Ausbildung der moralischen Kraft Bezug genommen. Das Buch hat dadurch einen praktischen Grundzug an

sich, um deswillen ich es Handbuch der Moral genannt habe. Das Wort Handbuch hat ja oft den Nebensinn eines Buches, in dem man sich für die Praxis Rath zu holen hoffen darf.

Von der Rechtsphilosophie habe ich nur einen Abriss gegeben. Denn beim Recht kommt es für Philosophie an auf die Prinzipien und auf den Nachweis, dass dieselben an Folgerungen fruchtbar sind. Ein Eingehen auf alles Detail führt in die Aufgabe bald mehr des erklärenden Rechtshistorikers, bald mehr des Politikers. Obwohl mit der Moral zusammenhängend, musste die Rechtsphilosophie doch von ihr getrennt werden. Denn ihr eigenthümlicher Standpunkt ist, dass sie weder denen zustimmt, welche das Recht unmittelbar auf die Moral, jeder die seinige, gründen, noch denen, welche es von aller Moral trennen; sie streitet dafür, dass das Recht zwar eine moralische Grundlage hat, aber eine mehr allgemeine, bei der sehr vieles offen gelassen ist, weshalb auch für verschiedene Religionen und für verschiedene Lebensansichten das Recht identisch sein kann.

Endlich mag es noch gesagt werden, was dem Kundigen die ersten Blätter lehren können, dass die „Prolegomena zu jeder künftigen Ethik“, als welche E. v. Hartmann seine „Phänomenologie des sittlichen Bewusstseins“ bezeichnet hat, für die Untersuchungen, welche hier gegeben werden, nicht gemeint sind; denn bei Hartmann liegt von Anfang bis Ende ein im Wesentlichen Schopenhauerscher Begriff von Wille zu Grunde, der vor der Wissenschaft nicht Stand hält.

Vorstehendes wurde im Februar dieses Jahres geschrieben. Während des Druckes sind *The Data of Ethics* by Herbert Spencer erschienen. Diese sollen keine ausgeführte Moral sein, sondern Einleitung und Grundlage einer solchen. Soweit sie auf den sicheren Ergebnissen moderner Physiologie und Psychologie beruhen, haben sie mit der nachstehenden Arbeit mehrfache Berührungspunkte; sofern sie aber zugleich auf der Evolutionshypothese des Verfassers basiren, trennen sich die Wege beider Arbeiten weit. Denn meine Arbeit geht prinzipiell mit darauf aus, die Moral zunächst von eigentlich metaphysischen Hypothesen unabhängig zu halten.

Göttingen, Ende Juli 1879.

Baumann.

Inhaltsangabe.

	Seite
Handbuch der Moral S. 1—371.	
Die Natur des Willens und die Gesetze der Willensbildung	1 — 73
Gang der Entwicklung der Menschheit auf Grund der ermittelten Natur des Willens und der Gesetze seiner Ausbildung	74—113
Inhaltliche Grundlegung der Moral	114—140
Die drei Cardinaltugenden	141—178
Die überwiegend wirtschaftlichen Naturen und die wirth- schaftlichen Verhältnisse überhaupt	179—215
Die Naturen der überwiegenden Muskelbethätigung als solcher	216—230
Die überwiegend geistigen (intellectuellen, religiös-contem- plativen, ästhetischen) Naturen	231—268
Das Geschlechtsleben	269—316
Ergänzende Gesamtbetrachtungen	317—371
Abriss der Rechtsphilosophie S. 372—445.	
Aufgabe der Rechtsphilosophie	372—373
Der Begriff des Rechtes	374—391
Die Hauptrechte überwiegend von Seiten der Einzelnen betrachtet	392—423
Das Recht überwiegend von Seiten der Gemeinschaft be- trachtet	424—445